



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**



# **REGLEMENT**

## **CINECIVIC-WETTBEWERB 2026**

### **100 % digital**

## **Artikel 1 – Organisation und Ziel**

1. Das Ziel des Wettbewerbs besteht darin, junge Menschen für staatsbürgerliches Engagement zu sensibilisieren und kreative Gestaltung durch die Produktion von Contents für soziale Netzwerke in den Vordergrund zu rücken.
2. Der CinéCivic-Wettbewerb wird in den Kantonen Bern, Genf, Waadt und Wallis organisiert.
3. Der CinéCivic-Wettbewerb wird von der Staatskanzlei des Kantons Genf verwaltet.
4. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aufgefordert, audiovisuelle Inhalte (fixe oder bewegte Bilder, Audios) zu produzieren und diese auf einem eigenen Instagram-Account mit dem Verweis @cinecivic und dem Hashtag #cinecivic26 zu veröffentlichen.
5. Der Wettbewerb 2026 steht allen 15- bis 25-Jährigen, die in einem der vier Partnerkantone wohnen, offen.

## **Artikel 2 – Teilnahmebedingungen**

1. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Posts müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 15 und 25 Jahre alt sein.
  - a. Die Teilnahme erfolgt individuell oder als Gruppe (von maximal fünf Personen). Alle Gruppenmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Posts zwischen 15 und 25 Jahre alt sein.
  - b. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kann so viele Posts produzieren, wie sie oder er möchte.
  - c. Das Thema des Wettbewerbs 2026 ist «Wählen und Abstimmen».
  - d. Der Wettbewerb 2026 beginnt am 1. Februar und endet am Mittwoch, 31. Mai 2026, um 23.59 Uhr.
2. Die Posts können in deutscher, französischer oder englischer Sprache produziert werden. Da CinéCivic ein Wettbewerb der französischsprachigen Schweiz mit mehrheitlich französischsprachigen Jurymitgliedern ist, wird aber empfohlen, nicht französische Beiträge zu übersetzen und/oder zu untertiteln.

## **Artikel 3 – Teilnahme und Anmeldung**

1. Eine Hauptteilnehmerin oder ein Hauptteilnehmer veröffentlicht den Beitrag auf dem eigenen Instagram-Account unter Erfüllung folgender Bedingungen:
  - Verslagwortung mit #cinecivic2526
  - Obligatorischer Verweis auf @cinecivic
2. Die Annahme dieses Reglements erfolgt über das Anmeldeformular. Erforderliche Angaben: Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum (Geburtsdaten), Wahl des Wohnkantons, E-Mail-Adresse(n)
3. Im Fall einer Gruppenteilnahme müssen die Hauptteilnehmerinnen oder Hauptteilnehmer (die das Anmeldeformular ausfüllen) folgende Informationen übermitteln:
  - Vollständige Kontaktdaten aller Gruppenmitglieder
  - Die Wohnadresse der Hauptteilnehmerin oder des Hauptteilnehmers ist für die Bestimmung des Kantons massgebend.

Die Teilnahme gilt erst als registriert (eingereicht und für den CinéCivic-Wettbewerb 2026 angenommen), nachdem der offizielle Instagram-Account von CinéCivic @cinecivic den eingereichten Beitrag als Story-Highlight repostet.

## **Artikel 4 – Formate**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen frei das Format, das ihrer Idee am besten entspricht:

- Video: Alle audiovisuellen Formate (Werbespot, Kurzfilm, Stop-Motion, Zeichentrickfilm, Dokumentarfilm, Musikclip, Sketch, One-(Wo)Man-Show usw.)  
Vorgabe: Dauer höchstens 3:30
- Bild: Alle fixen Bilder (Plakat, Illustration, Fotografie, Gemälde, Comic usw.)
- Audio: Alle Audioformate (Song, Podcast, Geschichte, Radiospot usw.)  
Vorgabe: Dauer höchstens 3:30

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen ihrem kreativen Gestaltungsvermögen und ihrer Originalität freien Lauf lassen, unter der Voraussetzung, dass jeder Beitrag eine klare Botschaft enthält, die junge Menschen zum Wählen und Abstimmen motiviert. Außerdem müssen die Inhalte für eine Online-Veröffentlichung geeignet sein und die Regeln und Bedingungen der Plattformen befolgen.

### **Artikel 5 – Recht am eigenen Bild**

1. Die Einwilligung aller Personen, die in den Videos, GIFs, Bildern, Audios oder Fotografien vorkommen, muss vor der Veröffentlichung eingeholt werden. Die Personen, die in den Beiträgen vorkommen, müssen wissen, dass sie im Rahmen des CinéCivic-Wettbewerbs gefilmt, fotografiert und aufgenommen wurden, und müssen diesem Reglement zustimmen.
2. Handelt es sich um Minderjährige, sorgt die Hauptteilnehmerin oder der Hauptteilnehmer für das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

### **Artikel 6 – Inhalt und Einschränkungen**

1. Generell verpflichten sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gesetze und Reglemente zu respektieren und sittenwidriges Verhalten zu unterlassen (sexuelle Handlungen, Rassismus, Gewalt, Vulgarität, Mobbing usw.). Wer sich nicht daran hält, wird disqualifiziert.
2. Die Beiträge dürfen sich nicht, weder bildlich noch mit anderen Mitteln, auf eine politische Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten, eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger, eine amtierende oder zurückgetretene führende Politikerin oder einen amtierenden oder zurückgetretenen führenden Politiker aus der Schweiz oder aus dem Ausland, auf eine kommende Wahl oder eine politische Position im Zusammenhang mit einer künftigen Abstimmungsvorlage beziehen.
3. Keiner der Beiträge darf, mit oder ohne das Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers, insbesondere als Wahlkampagne oder Propaganda für eine Partei, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder eine Person, die bei einer echten Wahl eine Stellungnahme abgibt, verwendet werden.
4. Plagiate sind verboten.
5. Die Kantone, die den Wettbewerb organisieren, behalten sich das Recht vor, jegliche Inhalte/Beiträge, die gegen Ziffer 1 bis 4 dieses Artikels verstossen, vom Wettbewerb auszuschliessen.
6. Die organisierenden Kantone können in keinem Fall für die Verletzung von Rechten Dritter durch die eingereichten Inhalte/Beiträge haftbar gemacht werden.
7. Bereits an früheren CinéCivic-Wettbewerben eingereichte Beiträge sind nicht mehr zugelassen.

### **Artikel 7 – Geistiges Eigentum und Datenschutz**

1. Eingereichte Beiträge müssen sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und dürfen insbesondere keine audiovisuellen Ausschnitte enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind (Filme, Reklamen, Videos, Fernsehausschnitte usw.). Der Soundtrack eines Videos darf z. B. keine urheberrechtlich geschützten Musikausschnitte enthalten.

2. Eingereichte Bilder müssen sich an das Recht auf geistiges Eigentum Dritter halten und dürfen keine Bilder anderer urheberrechtlich geschützter Werke enthalten (Plakate, Reklamen, Fotos usw.), ausser wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Rechte eingewilligt hat.
3. Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Produktion ihrer Beiträge künstliche Intelligenz (KI) verwenden, versichern sie sich vor der Wettbewerbseingabe, dass sie über alle damit im Zusammenhang stehenden Rechte verfügen.
4. Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer verzichten auf jegliches Urheberrecht und überlassen den organisierenden Kantonen unentgeltlich und exklusiv die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an ihrem Video- oder Bildmaterial. Die Staatskanzleien der organisierenden Kantone haben insbesondere das Recht, das Video- und Bildmaterial für sämtliche Medien zu nutzen, zu ändern und zu vervielfältigen.
5. Die Personendaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt und somit vertraulich und ausschliesslich im Rahmen des CinéCivic-Wettbewerbs verwendet.
6. Mit der Anmeldung zum Wettbewerb erklären sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit einverstanden, dass ihr Name auf den Websites im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder in den Werbeunterlagen erscheint.
7. Unter Vorbehalt von obenstehender Ziffer 5 verpflichten sich die Wettbewerbsorganisatoren, keine Personendaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Dritte weiterzugeben.
8. Alle beim diesjährigen Wettbewerb eingereichten Beiträge dürfen nicht schon einmal an einem früheren CinéCivic- oder ähnlichen Wettbewerb teilgenommen haben.

## **Artikel 8 – Preise**

1. Es gibt folgende Preise:
  - *Publikumspreise* (1000 Franken/Preis) für die fünf Beiträge mit den meisten Likes auf dem Instagram-Account von CinéCivic (Story-Highlight)
  - *Interkantonaler Preis* (1000 Franken) für den originellsten Beitrag
  - *Kantonale Preise* (1000 Franken/Preis) für die vier originellsten Beiträge aus jedem Kanton (ein Preis pro Kanton)
2. Die Publikumspreise werden zuerst verliehen. Die fünf Preisträgerinnen und Preisträger werden dann von weiteren Preisen ausgeschlossen.
3. Die Nominierten werden über die eingereichten Kontaktdaten direkt informiert.
4. Bei Gruppenteilnahmen: Das Preisgeld wird durch die Anzahl Gruppenmitglieder geteilt. Die Organisatoren überweisen die Beträge einzeln auf die angegebenen Bankkonten.
5. Die Jurys behalten sich das Recht vor, keine Preise zu verleihen oder diese zu mindern, wenn die Qualität der eingereichten Beiträge als ungenügend beurteilt wird.

## **Artikel 9 – Jury**

1. Zusammensetzung: Nach Möglichkeit gehören der Jury eine Journalistin oder ein Journalist, eine Grafikerin/Videoproduzentin oder ein Grafiker/Videoproduzent, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kulturszene und Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinigungen an, die sich für die Förderung der Stimm- und Wahlbeteiligung Jugendlicher einsetzen. Alle Partnerkantone sind in der Jury vertreten.
2. Die Jury erstellt eine Rangliste der besten Beiträge. Der erste wird mit dem interkantonalen Preis ausgezeichnet. Der zweite erhält den Preis des Wohnkantons der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die übrigen drei kantonalen Preise werden danach gemäss der von der Jury erstellten Rangliste vergeben.

3. Im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zwischen den Wettbewerbsteilnehmenden treten Jurymitglieder, die eine Wettbewerbsteilnehmerin oder einen Wettbewerbsteilnehmer persönlich kennen oder mit einem anderen Interessenskonflikt konfrontiert sind, in den Ausstand und stimmen bei der Beratung des entsprechenden Projekts nicht mit.

## **Artikel 10 – Geltungsbereich des Wettbewerbsreglements**

1. Das Reglement gilt ohne Einschränkung für sämtliche Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.
2. Es tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft und hebt das Reglement vom 1. August 2024 auf. Die Beiträge aus dem Kanton Bern können vor Wettbewerbsbeginn eingereicht werden. Sie werden aber erst ab Wettbewerbsbeginn am 1. Februar 2026 auf dem Instagram-Account veröffentlicht.
3. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, Personen, die dieses Reglement nicht vorbehaltlos einhalten, ohne Angabe von Gründen vom Wettbewerb auszuschliessen.
4. Wenn eine grosse Anzahl von Beiträgen/Posts eingereicht wird, treffen die organisierenden Kantone eine Vorauswahl, bevor sie sie der Jury vorlegen. Die Vorauswahl erfolgt nach freiem Ermessen der Organisatoren.
5. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, ohne Vorankündigung Preise auszusetzen, wenn die Teilnahme oder die Qualität der Beiträge als ungenügend erachtet wird.
6. Die organisierenden Kantone behalten sich das Recht vor, dieses Reglement im Lauf des Wettbewerbs 2026 zu ändern.

## **Artikel 12 – Ausschluss**

1. Über diesen Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

S.E.O.

18.12.25